

Tod oder Invalidität

– vorausschauend handeln und Folgen begrenzen

Zusammenleben und -arbeiten in der Landwirtschaft – Rechte, Pflichten, soziale Aspekte

Inhalt

Vorausplanen – Vertretung und Arbeitsorganisation	**1**
Versicherungen und Vorsorge	**2**
Steuern	**3**
Güter- und Erbrecht	**3**
Pachtrecht	**4**

Impressum

Herausgeber	Agridea Eschikon 28 CH-8315 Lindau T +41 52 354 97 00 www.agridea.ch
Autorin	Nadine Schrepfer, Magali Lacam, Agridea
Autorinnen und Autoren der bisherigen Version	Isabelle Odermatt Schwarb, Rita Helfenberger, Irmgard Hemmerlein, Ueli Straub, Agridea
Expertinnen	Fabiola Merk, Rechtsanwältin und Notarin; Sabrina Giannini Heim, Rechtsanwältin
Expertinnen und Experten der bisherigen Version	Dr. jur. Esther Lange-Naef, Rechtsanwältin; Anne Challandes, Rechtsanwältin und Landwirtin
Layout und Druck	Agridea
Bildnachweis	Pascal Xicluna www.agriculture.gouv.fr
Gruppe	Betrieb, Familie, Diversifizierung
Artikel-Nr.	1138
Thematische Reihe	Themenblatt Nr. 10

© Agridea, August 2026

Ein Todesfall oder eine Invalidität hat erhebliche Auswirkungen auf das Berufs- und Familienleben. Auch wenn es sich um schwierige Themen handelt, ist es sehr wichtig, rechtzeitig zu diskutieren und vorzusorgen, um die Folgen dieser Risiken zu begrenzen.

Die unmittelbar nach dem Ereignis zu ergreifenden Massnahmen sind in Merkblatt Nr. 11 „Tod, Invalidität und Notfälle auf dem Bauernhof – was tun?" beschrieben. Hier geht es darum, was im Voraus getan werden kann, um seine Angehörigen für den Fall eines tragischen Ereignisses abzusichern.

Die Vorausplanung basiert hauptsächlich auf drei Schwerpunkten:

- **Organisation von Informationen und Arbeit**
- **Versicherungen und Vorsorge**
- **Regelungen im Güter- und Erbrecht**

Vorausplanen – Vertretung und Arbeitsorganisation

Es empfiehlt sich für den Notfall ein Dokument zu erstellen, in dem wichtige Informationen wie Kontonummern, wichtige Kontakte usw. festgehalten werden. Wichtig: Regelmässig überprüfen, damit Angaben aktuell sind.

Verschiedene Organisationen stellen Vorlagen zur Verfügung. Links dazu finden Sie auf der FARAH-Seite (Link unten).

Es ist ebenfalls unerlässlich, die Arbeiten und deren Organisation im Falle einer plötzlichen Abwesenheit vorwegzunehmen. Die verbleibenden Personen müssen wissen, was zu tun ist, wo sich das Material befindet... Im Idealfall sollte jede Aufgabe einer zweiten Person bekannt sein.

Es kann auch hilfreich sein, im Voraus über einen „Plan" nachzudenken: Wer könnte die Arbeit übernehmen? Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit oder eines Todesfalls, kann es hilfreich sein, diese Personen vorab zu informieren, dass sie im Notfall einspringen sollen, und ihre Zustimmung sowie die Bedingungen zu klären. Dies sollte sowohl für berufliche als auch für familiäre Aktivitäten in Betracht gezogen werden.

agridea

Weitere Informationen und Ressourcen zu diesem Thema finden Sie hier:
www.agripedia.ch/farah/voraussehen

Ein Bankkonto (mit Vermögen) welches **nur auf den eigenen Namen lautet**, hilft in Notsituationen an fllüssige Mittel zu kommen. Denn Banken können bei Tod oder Urteilsunfähigkeit einer Person Konten (vorübergehend) sperren. Um trotzdem liquid zu bleiben lohnt sich ein eigenes Konto und eine detaillierte Abklärung bei der Bank, wie mit gemeinsamen Konten / Vollmachten umgegangen wird.[1]

Vorsorgeauftrag für den Fall der Urteilsunfähigkeit

Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine natürliche Person (z. B. ein Angehöriger oder Notar) oder einer juristischen Person (z. B. eine Bank, Stiftung, Vereinigung usw.) die Aufgabe übertragen werden, einer Person persönliche Hilfe zu leisten, ihr Vermögen zu verwalten und sie in Rechtsbeziehungen zu vertreten, falls sie beispielsweise aufgrund einer schweren Krankheit oder eines Unfalls urteilsunfähig wird (Art. 360 Abs. 1 ZGB).

Der Vorsorgeauftrag muss die Aufgaben, die der beauftragten Person übertragen werden sollen, so genau wie möglich beschreiben. Es wird empfohlen, den Inhalt des Vorsorgeauftrags mit Ihrem Beauftragten und Ihren Angehörigen zu besprechen.

Der Vorsorgeauftrag muss vollständig handschriftlich abgefasst, datiert und eigenhändig unterzeichnet oder bei einem Notar beurkundet sein. Er kann jederzeit widerrufen werden.

Die Vergütung des Beauftragten für den Fall der Handlungsunfähigkeit geht zu Lasten des Auftraggebers (der Person, die die Vollmacht ausstellt).

Hinweis: Es ist zusätzlich sinnvoll, Wünsche in Bezug auf medizinische Massnahmen in einer Patientenverfügung separat festzuhalten. Der Beauftragte gemäss Vorsorgeauftrag muss bei Eintritt der Handlungsunfähigkeit dafür sorgen, dass die Wünsche des Patienten/der Patientin umgesetzt werden.

Die Vorsorgevollmacht (oder -Auftrag) sollte an einem für Angehörige leicht auffindbaren Ort aufbewahrt werden, vorzugsweise zusammen mit anderen offiziellen Dokumenten. Es ist auch möglich, die Errichtung und den Aufbewahrungsort einer Vollmacht im Zivilstandsregister eintragen zu lassen. Dies ist vor allem bei alleinstehenden Personen sehr wichtig. Die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) erfährt dann über die Gemeinde, dass ein Vorsorgeauftrag besteht und wo er sich befindet.

Die KESB ist für die Umsetzung des Vorsorgeauftrags zuständig. Sie überprüft vorab, ob die beauftragte Person für die Aufgabe geeignet ist und stattet sie mit einer entsprechenden Ernennungsurkunde aus.

Wer vertritt mich im Falle meiner Urteilsunfähigkeit, wenn ich keinen Vorsorgeauftrag erstellt habe?

Gemäss dem Zivilgesetzbuch erfolgt die Vertretung gemäss der folgenden Hierarchie:

- der Ehepartner/Partner, der regelmässig persönliche Unterstützung leistet (Anmerkung: Konkubinatspartner verfügen nur im medizinischen Bereich über entsprechende Rechte)
- Von der Behörde benannte Person (Berufsbeistand)

In diesem Fall hat die Person das Recht, Entscheidungen in drei Bereichen zu treffen:

- Rechtsgeschäfte zur Deckung der Unterhaltskosten
- Ordentliche Verwaltung der Einkünfte
- Ordentliche Verwaltung des Vermögens

Für alle anderen Handlungen ist die Zustimmung der KESB erforderlich. Besondere Angelegeneiten - vor allem der Verkauf, der Kauf oder die Belehnung von Immobilien. fallen hier z.B. ins Gewicht. Die nicht durch einen Vorsorgeauftrag beauftragte Person benötigt für diese Rechtsgeschäfte immer die Zustimmung der KESB. Deshalb ist im landwirtschaftlichen Umfeld ein Vorsorgeauftrag sehr sinnvoll, weil man a) eine Person beauftragen kann, welche das notwendige Wissen hat und zu welcher man Vertrauen hat, und b) weil diese Person umfassendere Rechte hat.

Versicherungen und Vorsorge

Grundlegende Erläuterungen zu diesem Thema finden Sie im Merkblatt Nr. 9 **„Vorsorge – zugeschnitten auf beide Partner"**. Die verschiedenen obligatorischen und freiwilligen Versicherungen sollten so abgeschlossen werden, dass die Familie bei Tod oder Invalidität eines Mitglieds nicht in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten gerät.

Die Aufteilung des Einkommens und der Ehepartnerstatus beeinflussen die Höhe der Versicherungsleistungen im Falle von Invalidität oder Tod massgeblich. Da jede familiäre Situation anders ist, ist eine individuelle Beratung erforderlich, um sicherzustellen, dass der Versicherungsschutz ausreichend ist, und zwar für alle Familienmitglieder.

Steuern

Wenn, um Steuern zu optimieren, wenig Einkommen deklariert wird, besteht das Risiko, bei Invalidität eine geringe oder keine IV-Rente zu erhalten. Dasselbe gilt bei Todesfall- oder Hinterlassenenleistungen (Witwen-, Witwer- und/oder Kinderrenten). Lassen Sie sich von Ihrer Treuhandstelle beraten, um dieses Risiko zu mindern. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Steuerlast z.B. auch mit Vorsorgebeiträgen in der Säule 2b oder 3a zu senken.

[1] Quelle: www.bdo.ch/de-ch/publikationen/vollmachten

Güter- und Erbrecht

Folgen eines Todesfalls im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben und landwirtschaftlichen Grundstücken.

Wenn der/die Verstorbene ein landwirtschaftliches Gewerbe hinterlässt bzw. einzelne landwirtschaftliche Grundstücke und letztwillig nichts verfügt hat (kein Testament und keinen Ehe- und/oder Erbvertrag), gelten folgende gesetzliche Grundsätze:

- Bei verheirateten Personen ohne Ehevertrag gilt die Errungenschaftsbeteiligung. Vor der Erbteilung erfolgt die güterrechtliche Auseinandersetzung nach den Regeln der Errungenschaftsbeteiligung (Eigengut des/der Verstorbenen und ½ beider Errungenschaften bilden den Nachlass).
- Gesetzliche Erben sind der überlebende Ehepartner (oder der eingetragene Partner gemäss Gesetz) und die Kinder, gegebenenfalls die überlebenden Eltern oder Grosseltern und deren Nachkommen (Art. 457ff ZGB). Ehepartner und Kinder haben zusätzlich einen Pflichtteilsschutz.
- Liegt ein Testament, ein Ehevertrag oder ein Erbvertrag vor, gelten die darin festgelegten Bestimmungen für die Auflösung des Güterstands und die Erbteilung, wobei die Regelungen nicht den Pflichtteil von Nachkommen oder vom überlebenden Ehegatten verletzen dürfen. Eine Ausnahme besteht, wenn die pflichtteilsgeschützten Erben im Rahmen eines Erbvertrags explizit auf ihren Pflichtteil verzichten.
- Ist ein landwirtschaftliches Gewerbe Teil des Nachlasses, gelten gemäss dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) besondere Regeln: Jeder Erbe kann bei der Erbteilung die Zuteilung des landwirtschaftlichen Betriebs zum Ertragswert verlangen, wenn er diesen selbst bewirtschaftet und dazu in der Lage erscheint (Art. 11 Abs. 1 i.V.m. Art. 17 f. BGBB). Scheint der Erbe, der dies beantragt, dazu nicht in der Lage zu sein, oder beantragt kein Erbe die Zuteilung, um den Betrieb selbst zu bewirtschaften, kann jeder pflichtteilsberechtigte Erbe die Zuteilung zum Verkehrswert beantragen (Art. 11 Abs. 2 BGBB).
- Wird das Gewerbe einem anderen Erben als dem überlebenden Ehegatten zugeteilt, kann der Ehegatte die Begründung eines Nutzniessungs- oder eines Wohnrechts an einer Wohnung verlangen, sofern min. zwei Wohnungen vorhanden sind. (Art. 11 Abs. 3 BGBB).
- Hinterlässt der Erblasser ein oder mehrere landwirtschaftliche Grundstücke (als solche gilt auch ein landwirtschaftlicher Betrieb mit weniger als 1 Standardarbeitskraft (SAK) bzw. in bestimmten Kantonen mit weniger als 0,6 SAK), können die Erben und der überlebende Ehegatte die Zuteilung beantragen, wenn sie Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs sind oder wirtschaftlich über ein solches Gewerbe verfügen und dieser sich im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich befindet (Art. 21 BGBB).
- Wenn mehrere Erben die Voraussetzungen für die Zuteilung des landwirtschaftlichen Gewerbes erfüllen und kein Testament oder Erbvertrag einen Nachfolger benennt, hat der pflichtteilsberechtigte Erbe Vorrang vor den anderen Erben. In den übrigen Fällen ist die persönliche Situation der Erben ausschlaggebend (ggf. gerichtliche Entscheidung).
- Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so steht, sofern sie geeignete Selbstbewirtschafter sind, ein Kaufsrecht zu (BGBB Art. 25):
  - allen Nachkommen, die keine Erben sind;
  - allen Geschwistern sowie allen Kindern von Geschwistern, die keine Erben sind, aber ein Vorkaufsrecht geltend machen könnten, wenn das Gewerbe verkauft würde (Gewerbe, das vom Verstorbenen vor weniger als 25 Jahren von seinen Eltern erworben wurde).
- Die Bestimmungen des BGBB, die den Ehegatten und die Familienwohnung betreffen, gelten analog auch für den eingetragenen Partner gemäss Gesetz (Art. 10a BGBB), aber nicht im Konkubinat
- Sind die Nachkommen noch minderjährig, ist die Erbengemeinschaft aufrechtzuerhalten, bis festgestellt werden kann, ob ein Nachkomme das landwirtschaftliche Gewerbe selbst bewirtschaften will und dazu in der Lage ist. Erfüllt ein volljähriger Erbe, z.B. der Ehegatte, die erforderlichen Voraussetzungen, kann die Zuteilung des landwirtschaftlichen Gewerbes beantragt werden, auch wenn die Kinder noch minderjährig sind. (Art. 12 BGBB)

Auswahl von Situationen, die ohne vorgängige Gespräche und Regelungen entstehen können

- Konflikt zwischen erbberechtigten Personen, die das landwirtschaftliche Gewerbe oder die landwirtschaftlichen Grundstücke selbst bewirtschaften möchten.
  Lösung:
  - Wünsche und Bedürfnisse der Familienmitglieder besprechen.
- Formell korrekt das Resultat der Gespräche in einem (Ehe- und) Erbvertrag festhalten.Die hinterbliebenen (Ehe-)Partner und Kinder müssen auf das landwirtschaftliche Gewerbe verzichten, weil eine verwandte Person mit entsprechender Ausbildung das Kaufrecht geltend macht (Art. 25 BGBB).
  Lösung:
  - Sicherstellen, dass der Nichteigentümer-Ehepartner mit einer entsprechenden Ausbildung auch die Möglichkeit hat, die Selbstbewirtschaftung geltend zu machen, wenn er/sie das will.
- Unverheiratete Paare: Lebenspartner sind keine gesetzlichen Erben, verlieren beim Versterben ihres Partners/Ihrer Partnerin ihre Erwerbsquelle (landwirtschaftlicher Betrieb) und ihre Wohnung.
  Lösung:
  - Heiraten und/oder Erbvertrag erstellen
  - Bei Patchworkfamilien ist eine kompetente Beratung und entsprechende Erbverträge und/oder letztwillige Verfügungen umso wichtiger, da sich die Bedürfnisse der Kinder und des neuen Partners/der neuen Partnerin in der Regel widersprechen.



- Wegen minderjähriger Kinder muss die Erbteilung aufgeschoben werden und eine Verpachtung ist nicht rentabel:
  Lösung:
  - Sicherstellen, dass der Nichteigentümer-Ehepartner mit einer entsprechenden Ausbildung auch die Möglichkeit hat, die Selbstbewirtschaftung geltend zu machen, wenn er/sie das will.
  - Durch Versicherungslösungen für eine ausreichende Entschuldung des Gewerbes sorgen.
  - Ehe- und/oder Erbvertrag erstellen, welcher den notwendigen Bedürfnissen des überlebenden (Ehe-)Partners möglichst entspricht, z.B. minderjährige Kinder auf den Pflichtteil setzen. Dies kann die Chance erhöhen, dass nicht auf dem Art. 12 BGBB beharrt wird.

Allgemein gilt, dass mit Ehe- und Erbverträgen viel entsprechend den Wünschen und Bedürfnissen geregelt werden kann. Wichtig ist aber dabei zu beachten, dass sich die Wünsche und Bedürfnisse mit dem Alter auch verändern können und somit die Verträge auch wieder angepasst werden müssen. Somit sollten diese sicher alle 10 Jahre überprüft werden. Eine kompetente Beratung ist unerlässlich.

Güterrechtliche Möglichkeiten

Durch einen Ehevertrag kann erstens der Güterstand abgeändert werden (z.B. von der Errungenschaftsbeteiligung zu Gütergemeinschaft oder Gütertrennung) und/oder innerhalb eines Güterstandes können für den Todesfall individuelle Anpassungen vorgenommen werden. So kann z.B. für den Todesfall eines Ehegatten vorgesehen werden, dass die ganze Errungenschaft dem anderen Ehegatten zufällt (Art. 216 ZGB). Bei längerdauernden, wirtschaftlich erfolgreichen Ehen kann ein Ehevertrag den überlebenden Ehegatten gegenüber den Miterben sehr viel besserstellen. Hinterlässt die verstorbene Person Kinder aus einer anderen Beziehung, sind jedoch die Vorschriften zum Pflichtteil zu beachten.

Erbrechtliche Möglichkeiten

Durch ein Testament oder einen Erbvertrag können die Erbanteile verändert werden, es können Vermächtnisse ausgerichtet werden und es können Regeln zur Zuweisung von Vermögenswerten aufgestellt werden.

Ein Erbvertrag wird von mehreren Personen unterzeichnet (z.B. beide Ehe- oder Konkubinatspartner, bei volljährigen Kindern auch von ihnen). Ein Erbvertrag kann nur wieder abgeändert werden, wenn alle Parteien damit einverstanden sind. In einem Erbvertrag kann auch ein pflichtteilsgeschützter Erbe auf seinen Pflichtteil (oder einen Teil davon) verzichten. Die formell-rechtlichen Anforderungen an einen Erbvertrag sind hoch (notarielle Beurkundung, Anwesenheit von zwei Zeugen).

Ein Testament wird durch eine Person (Erblasser) erstellt und kann durch sie auch jederzeit verändert werden. Ein Testament kann entweder vollständig handschriftlich mit Ort, Datum und Unterschrift oder durch einen Notar erstellt werden (notarielle Beurkundung, Anwesenheit von zwei Zeugen). Häufig wird ein Ehe- und Erbvertrag kombiniert.

Pachtrecht

Das Gesetz über Pachtverträge (LPG Art. 18) sieht vor, dass beim Tod eines Pächters bzw. einer Pächterin, die Erben oder die Verpächterschaft mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten das Pachtverhältnis kündigen können (auf folgenden Frühjahrs- oder Herbsttermin). Dies gilt für landwirtschaftliche Gewerbe und für einzelne landwirtschaftliche Grundstücke.

Möchte ein Nachkommen oder der Ehegatte (nicht aber der Konkubinatspartner) in das Pachtverhältnis eintreten, so muss er dies innert 30 Tagen gegenüber der Verpächterschaft erklären. Bietet der/die Eintretende keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Bewirtschaftung oder ist aus anderen Gründen die Fortsetzung der Pacht für die Verpächterschaft unzumutbar, kann sie innert 30 Tagen seit Erhalt der Erklärung auf Auflösung des Pachtverhältnisses klagen.